

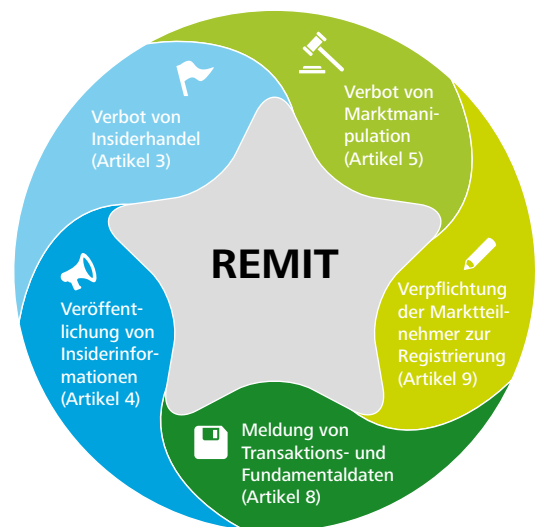
REMIT – Weitgehende Reportinganforderungen beim Handel mit Strom und Gas Sind Sie vorbereitet?

Regulation on Energy Market Integrity and Transparency (REMIT) – Ein Überblick

Mit dem Ziel der Erhöhung der Transparenz und der Stabilität der europäischen Energiemärkte, der Bekämpfung von Insiderhandel und Marktmanipulation sowie des Schutzes der Endverbraucher und der Gewährleistung erschwinglicher Energiepreise ist bereits im Dezember 2011 die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) in Kraft getreten. Die Überwachung der Einhaltung der REMIT erfolgt auf europäischer Ebene durch die Agency for the Cooperation of Energy Regulators (ACER). In Deutschland ist die Bundesnetzagentur (BNetzA) bzw. die neu eingerichtete Markttransparenzstelle mit der Überwachung und Durchsetzung der Regelungen betraut.

Die Anforderungen hinsichtlich der Marktmissbrauchsverbote und der Veröffentlichung von Insiderinformationen waren bereits mit Verabschiedung der Verordnung Ende 2011 umzusetzen. Energieunternehmen stehen seither vor der Herausforderung, Insiderinformationen zu identifizieren und über geeignete Kanäle bzw. Transparenzplattformen zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Marktmanipulationen vorzubeugen. Marktmanipulationen im Sinne der Verordnung sind u.a. irreführende Transaktionen, bewusste Preispositionierungen, Verbreitung falscher oder irreführender Informationen sowie Vorspiegelung falscher Tatsachen (s. Abb. 1).

Abb. 1 – Fünf wesentliche Anforderungen der REMIT



Nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt wurde die REMIT Durchführungsverordnung¹ (EU) Nr. 1348/2014 am 07. Januar 2015 erlassen. Damit sind den von REMIT betroffenen Energieunternehmen weitreichende Meldepflichten auferlegt, was neben den bereits gültigen Marktmissbrauchsverboten zu weiteren Anforderungen führt. So müssen Marktteilnehmer ab dem 07. April 2016 alle Transaktionsdaten melden, die außerhalb von organisierten Marktplätzen abgeschlossen werden. Ab diesem Zeitpunkt sind ebenfalls alle relevanten Fundamentaldaten zu veröffentlichen, die nicht durch die Transparenzplattformen ENTSO-E und ENTSO-G erfasst werden. Betreiber von organisierten Marktplätzen und der Transparenzplattformen ENTSO-E und ENTSO-G müssen bereits ab dem 07. Oktober 2015 melden. Informationen über Standardverträge und Fundamentaldaten sind spätestens am Folgetag, Nicht-Standardverträge innerhalb eines Monats² an die ACER oder an eine andere von der ACER zugelassene Meldestelle (bspw. zugelassene Transaktionsregister) zu melden.

Die Umsetzung der REMIT erfordert einen frühzeitigen Projektstart unter Einbindung aller Unternehmensbereiche wie bspw. Erzeugung, Handel und Vertrieb.

Ferner sind alle Marktteilnehmer dazu verpflichtet sich vor Abschluss eines meldepflichtigen Vertrages bei der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde (z.B. in Deutschland die BNetzA) zu registrieren. Die BNetzA stellt zu diesem Zweck eine elektronische Registrierungsplattform zur Verfügung.³ Die Registrierung muss mit Beginn der Datenmeldepflicht abgeschlossen sein.

Implikationen und Herausforderungen bei der Umsetzung der REMIT

Die Umsetzung der Meldepflichten von Transaktions- und Fundamentaldaten fordert die bestehende Systemlandschaft heraus. Hinsichtlich des Umfangs und der Einhaltung der Anforderungen an Datenformate und -inhalte ist vor allem die Leistungsfähigkeit der eingesetzten IT-Systeme (bspw. zur Daten- und Vertragserfassung) sicherzustellen. Für eine effiziente Durchführung der Transaktionsmeldungen im Konzern empfiehlt es sich zudem, den Meldeweg zu zentralisieren. Neben der Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der Meldepflichten, insbesondere der Meldefristen, sind die bestehenden Prozesse und Organisationsstrukturen innerhalb der betroffenen Unternehmensbereiche zu überprüfen und bei Bedarf neu zu strukturieren. In Abhängigkeit von der Menge und Komplexität der bestehenden Handelsaktivitäten empfiehlt sich gegebenenfalls die Implementierung einer externen Meldesoftware, was die rechtzeitige Identifikation und Auswahl eines geeigneten Softwareanbieters voraussetzt. Hierbei sollten ein ausreichender Zeitraum zur Einführung der ausgewählten Software sowie die vorhandenen internen und externen Ressourcenverfügbarkeiten unbedingt berücksichtigt werden.

Die Anforderungen zum Verbot von Marktmissbrauch verpflichten auch zur Meldung von Verdachtsfällen von Insiderhandel und Marktmanipulation sowie zum Schutz und zur effektiven und rechtzeitigen Veröffentlichung von Insiderinformationen. Obgleich seit Veröffentlichung der REMIT im Dezember 2011 die Marktmissbrauchs- und Insiderhandelsverbote in Kraft sind, hat sich innerhalb der relevanten Unternehmen des Energiesektors bisher noch kein einheitlicher Standard zur Bewältigung und Umsetzung der notwendigen organisatorischen und prozessualen Maßnahmen herausgebildet.

¹ Durchführungsverordnungen regeln die Umsetzung von europäischem Recht in nationales Recht. Die Erarbeitung und der Erlass ist in der Regel Aufgabe der EU-Mitgliedsstaaten. Zur Sicherstellung von einheitlichen Bedingungen für die Durchführung der REMIT wurden jedoch der EU-Kommission die Befugnisse zum Erlass der Durchführungsverordnungen übertragen. Eine Umsetzung in nationales Recht entfällt somit.

² Die ACER unterscheidet bei der Meldepflicht zwischen Standard- und Nicht-Standardverträgen, was in unterschiedlichen Anforderungen resultieren wird. Dazu zählen z.B. die Meldefrist und der Meldeumfang. Nicht-Standardverträge sind innerhalb eines Monats nach Geschäftsabschluss zu melden, Standardverträge dagegen spätestens am Folgetag.

³ Die Registrierung als Marktteilnehmer erfolgt bei der BNetzA online im Registrierungsportal (Centralised European Registry for Energy Market Participants, CEREMP) unter https://www.acer-remit.eu/ceremp/home?nraShortName=10&lang=de_DE

Wesentliche Aufgaben sind u.a. die Etablierung einer Compliance-Organisationsstruktur, z.B. durch den Aufbau von Vertraulichkeitsbereichen bzw. von sogenannten Chinese Walls⁴ zum Schutz von Insiderinformationen, die Festlegung von Veröffentlichungswegen und Verantwortlichkeiten sowie die Schaffung einer Compliance-Kultur in allen Unternehmensbereichen, die die Einhaltung der Marktmanipulations- und Insiderhandelsverbote sicherstellen kann.

Deloitte – Ihr Ansprechpartner für die Umsetzung der Anforderungen der REMIT

Erfahrenes Team

Unsere Service Line Corporate Treasury Solutions verfügt mit dem Spezialbereich Energy Trading & Risk Management über ausgewiesene Branchenexperten sowie umfangreiche Projekterfahrungen in der Umsetzung von regulatorischen Anforderungen speziell im Energiesektor. Dies beinhaltet neben der Etablierung von gruppenweiten Compliance-Strukturen auch die Ertüchtigung der IT-Infrastruktur sowie Auswahl, Konzeption und begleitende Einführung von externen Softwarelösungen zur Sicherstellung der regulatorischen Meldepflichten.

Erprobtes Vorgehensmodell – Betroffenheitsanalyse und Umsetzungsbegleitung

Im Rahmen unserer Unterstützungstätigkeiten greifen wir dabei auf ein bewährtes Projektvorgehensmodell zurück.

Wir unterstützen Sie dabei gerne bei der Durchführung einer Betroffenheitsanalyse, auf deren Basis die Folgen für Ihre (Konzern-)Gesellschaften untersucht werden. Dies beinhaltet neben der Aufnahme und Analyse der bestehenden (und ggf. geplanten) Organisationsstruktur sowie Prozesse auch die Analyse der Handelsaktivitäten und der bestehenden IT-Infrastruktur. Für eine effiziente Umsetzung der Anforderungen der REMIT berücksichtigt unser erfahrenes Team dabei auch die Schnittstellen zur European Market Infrastructure Regulation (EMIR).⁵

Die Betroffenheitsanalyse ermöglicht Ihnen neben der Ableitung von Maßnahmen auch die Identifikation möglicher Optimierungspotenziale und Auswirkungen auf die Geschäftspolitik. Die identifizierten Maßnahmen werden priorisiert sowie deren Auswirkungen und Nutzen analysiert. Durch die thematische Zusammenfassung der identifizierten Maßnahmen und Optimierungspotenziale für die Konzeptions- und Umsetzungsphase in spezifischen Teilprojekten gewährleisten wir ein strukturiertes und effizientes Projektvorgehen.

Im Rahmen der sich anschließenden Umsetzungsbegleitung unterstützt Sie Deloitte bei der Einführung eines Compliance-Systems, das alle Bereiche der REMIT abdeckt. Dazu zählt u.a. die Festlegung von Prozessen und Verantwortlichkeiten zur Einhaltung des Verbots von Insiderhandel und Marktmanipulation, zur Meldung von Verdachtsfällen, zum Schutz und zur Veröffentlichung von Insiderinformationen sowie zur Meldung von Transaktions- und Fundamentaldaten. Daneben unterstützen wir Sie bei der Registrierung der relevanten Gesellschaften als Marktteilnehmer bei der nationalen Aufsichtsbehörde (BNetzA).

Ihr Mehrwert

Mithilfe unserer Unterstützungsleistungen sind Sie für die neuen umfangreichen REMIT-Anforderungen bestens gerüstet. Ihre IT-Systeme, operativen Prozesse und Compliance-Strukturen erfüllen die neuen Anforderungen. Durch die Unterstützung von Deloitte bei der Sichtung und Interpretation der relevanten Veröffentlichungen⁶ sowie bei der Projektsteuerung, Projektplanung und Ergebnispräsentation können Sie sich ganz auf Ihre operativen Prozesse konzentrieren.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung der regulatorischen Anforderungen, die sich aus der REMIT ergeben. Überzeugen Sie sich selbst von unserer Expertise und unserem Beratungsspektrum in einem persönlichen Gespräch.

⁴ Im Rahmen von Compliance-Maßnahmen zu schaffende Abgrenzung zwischen verschiedenen Unternehmensbereichen zur Wahrung der Vertraulichkeit von sensiblen Informationen.

⁵ Die European Market Infrastructure Regulation (EMIR) ist eine europäische Verordnung zur stärkeren Regulierung des OTC-Derivatemarktes. Sie umfasst u.a. die Meldung von Derivatekontrakten an ein von der European Securities and Markets Authority (ESMA) zugelassenes Transaktionsregister. Meldebeginn war der 12. Februar 2014. Die EMIR selbst ist am 16. August 2012 formell in Kraft getreten.

⁶ Relevante Veröffentlichungen erfolgen durch die EU, die ACER, die BNetzA bzw. Markttransparenzstelle und durch Branchenverbände.

Ihre Ansprechpartner

Für mehr Informationen

Energy Trading & Risk Management Solutions

Volker Linde

Tel: +49 (0)211 8772 2399

vlinde@deloitte.de

Frank Wiesner

Tel: +49 (0)89 29036 8469

fwiesner@deloitte.de

Carina Degelmann

Tel: +49 (0)211 8772 2981

cdegelmann@deloitte.de

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für mehr als 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.